



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 30. April 2002

NR. 875

## **Grindel: Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan und Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Grindel unterbreitet dem Regierungsrat den Teil Gesamtplan der Revision der Ortsplanung sowie die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen zur Genehmigung. Die Unterlagen umfassen den Gesamtplan 1:5'000 mit den zugehörigen Zonenvorschriften und die Ergänzung des Zonenreglements mit den Lärmempfindlichkeitsstufen.

Die Revision stützt sich vor allem auf das Naturinventar, das Naturkonzept mit Objektblättern, das Inventar der Fruchtfolgefleichen FFF 1:5'000 sowie den Raumplanungsbericht ab.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1. Verfahren**

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. September bis zum 27. Oktober 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen der Ortsplanungsrevision am 4. September 2001.

#### **2.2. Rechtliches**

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

#### **2.3. Prüfung von Amtes wegen**

**2.3.1. Formell** wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

#### **2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision**

In einem ersten Schritt wurde im Jahre 2000 der Teil Bauzonen- und Erschliessungsplan der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Grindel genehmigt (RRB Nr. 1237 vom 19. Juni 2000). Unterdessen liegt der gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) erstmals zu erlassende Gesamtplan (§ 24 Abs. 3) zur Genehmigung vor.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Die Revision der Ortsplanung, Teil Gesamtplan, der Gemeinde Grindel stützt sich auf den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Gebiete gemäss Naturkonzept sicherzustellen.

### 2.3.3. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Grindel Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 18.2 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 18.4 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

#### Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Basierend auf der neuen Ortsplanung ist ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Die Planungsarbeiten sind innert Jahresfrist aufzunehmen. Vorgängig ist ein GEP-Pflichtenheft mit Terminplan auszuarbeiten und dem Amt für Umwelt zur Genehmigung vorzulegen.

#### Kantonale Naturobjekte

Das kantonale Naturobjekt Nr. 127.1 besitzt lokale Bedeutung und wird neu durch die Gemeinde geschützt; es ist aus dem kantonalen Naturschutzinventar zu entlassen.

#### Landschaftsschutzzone

Die hohen naturschützerischen, landschaftsökologischen und -ästhetischen Werte des Gemeindegebietes von Grindel rechtfertigen die durch die Gemeinde und in Absprache mit den Bauern ausgewiesene grossflächige Landschaftsschutzzone. Die reich strukturierten Landschaftskammern werden so im öffentlichen Interesse vor weiterer Überbauung freigehalten. Die angemessene Entwicklung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe wird im Hofbereich sichergestellt: Bestehende Bauten sind nicht mit der Landschaftsschutzzone überlagert.

#### Vorranggebiete

In der Legende ist das kantonale und das kommunale Vorranggebiet Natur und Landschaft mit vertauschten Signaturen dargestellt. Bei den noch zu erstellenden Plänen ist die Darstellung zu korrigieren.

#### Quellwasserfassungen ohne Schutzzonen

Auf Gemeindegebiet liegen drei Quellwasserfassungen ohne Schutzzonen. Zwei davon speisen nach Aussage der Gemeinde ausschliesslich Dorfbrunnen, die mit der Anschrift „kein Trinkwasser“ versehen sind. Sollte die dritte jedoch für die Trinkwasserversorgung genutzt werden, untersteht sie der Schutzzonenpflicht. Die Gemeinde als Eigentümerin der Quelle und als Abgeber von Lebensmitteln im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 15 und 23 LMG) hat dafür zu sorgen, dass das Quellwasser den Qualitätsanforderungen des Lebensmittelbuches genügt. Die Gemeinde hat den Sachverhalt innert Jahresfrist zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt eine Schutzzone im Sinne von Art. 20 Gewässerschutzgesetz und § 15 PBG auszuweisen.

#### Plangrundlage

Die amtliche Vermessung AV93 ist für Grindel im Jahre 2005 vorgesehen. Die aktuell vorliegenden Plangrundlagen sowie die darauf basierende Darstellung des handkolorierten Gesamtplanes genügen kaum den heutigen Anforderungen an Nutzungspläne. Im Anschluss an die erfolgte amtliche Vermessung des gesamten Gemeindegebietes hat Grindel den Gesamtplan auf die neuen Plangrundlagen umzuzeichnen und dem Amt für Raumplanung ein Exemplar mit der lesbaren Bezeichnung der Parzellennummern zuzustellen.

#### 2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Grindel erweist sich im Sinne der Erwägungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Grindel, bestehend aus dem Gesamtplan 1:5'000 mit zugehörigem Zonenreglement sowie der Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben: Das Landwirtschaftsgebiet (LE-1.1.1.) wird festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen. Das Naturobjekt Nr. 127.1 („Sommerlinden am Horlangerweg“) ist aus dem kantonalen Naturschutzinventar zu streichen.
- 3.3. Basierend auf der neuen Ortsplanung sind innert Jahresfrist die Arbeiten an einem Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufzunehmen.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde Grindel wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 14. Juni 2002 noch 2 Gesamtpläne, 3 Zonenreglemente sowie ein Naturinventar zuzustellen. Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.
- 3.5. Die Einwohnergemeinde Grindel hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'523.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.160 belastet.

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

#### Kostenrechnung EG Grindel:

Genehmigungsgebühr	Fr. 3'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 3'523.--	
	=====	

Zahlungsart:

Belastung im Kontokorrent Nr. 111.160

Bau- und Justizdepartement (2) da/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

[H:\Daten\Projekte\2000\127np00238\RRB\_grindel\_gesamtplan.doc]

Amt für Umwelt, mit Zonenreglement (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Zonenreglement (später)

Hochbauamt

Amt für Kantonsarchäologie und Denkmalpflege, mit Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit Fruchtfolgeflächeninventar (später)

Kantonsforstamt, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Dorneck/Thierstein, Amthausstr. 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Gesamtplan und Zonenreglement (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4247 Grindel, mit 1 gen. Plansatz/Reglement (Belastung im Kontokorrent)

Roland Lüthi, Mittlere Gstadtstrasse 10, 4142 Münchenstein BL

Büro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Grindel: Genehmigung der Ortsplanung, Gesamtplan 1:5'000 mit dem zugehörigen Zonenreglement und Ergänzung des Zonenreglements mit den Lärmempfindlichkeitsstufen)